145. Einigung unter den Gemeindegenossen durch fünf Ratsabgeordnete betreffend Regelung der Bettelfuhr in Albisrieden 1696 Juni 23

Regest: Durch obrigkeitliche Entscheidung vom 15. Juni 1696 sind fünf Ratsherren dazu verordnet worden, eine Vereinbarung zur Durchführung der Bettelfuhren zwischen den streitenden Gemeindegenossen von Albisrieden herbeizuführen. Die Ratsabgeordneten befinden, dass jeder Gemeindegenosse zu Albisrieden, der einen Zug habe und mit einem Pflug zu Feld fahre, die Bettelfuhr während der Dauer eines Jahres auf sich zu nehmen habe. Für jede Fahrt eines Wagens mit zwei Pferden soll der Zuständige mit 20 Schilling, bei einer Fahrt mit einem Pferd mit 10 Schilling aus dem Kirchengut vom Kirchmeier abgegolten werden. Da der Kelnhofer Hans Bockhorn über zwei Güter verfüge, habe er die Tätigkeit entsprechend während zweier Jahre zu verrichten. Die Reihenfolge der Zuständigkeit sollen die Obervögte durch das Los bestimmen bis alle einmal an der Reihe gewesen seien. Sollte künftig keine bessere Unterkunft als die Kelnhofscheune, die vom Kelnhof gesondert steht, für die Bettler gefunden werden, soll sie weiterhin diesem Zweck dienen. Da der Kelnhof die grösste Nutzung an Holz, Feld, Wunn und Weid, Zinsen und Zehnten habe, brauche sich dessen Inhaber nicht darüber zu beklagen.

Kommentar: Für die Durchführung von Transporten von Bettlern, die nicht selber laufen konnten, sogenannten Bettelfuhren, waren die Gemeinden zuständig (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 109). Das vorliegende Stück erlaubt einen genaueren Einblick in die Organisation dieser Transporte: Mit diesem Entscheid wurde verordnet, dass die Gemeindegenossen die Bettelfuhr der Reihe nach übernehmen sollten. Früher war dies in Albisrieden die Aufgabe des Sigristen gewesen, später jene des Kirchenpflegers (StAZH C II 1, zu Nr. 1068). Auch in Birmensdorf, wohin Albisrieden die Bettler zum Teil brachte, hatte ursprünglich der Kirchenpfleger diese in Empfang zu nehmen und weiter zu transportieren. Seit einem Ratsurteil vom 1. März 1609 waren dort ebenfalls die Dorfeinwohner abwechslungsweise zuständig (StAZH C II 1, Nr. 1068). Die Entschädigung für die Bettelfuhren wurde laut dem vorliegenden Stück aus dem Kirchengut ausgerichtet. Dies war auch in Höngg der Fall: Dort begründeten die Ratsverordneten die Tatsache, dass sie die Höngger verpflichteten, die Bettler nicht nur bis Wipkingen, sondern bis in die Stadt zum Spital zu bringen, unter anderem damit, dass Höngg über ein ansehnliches Kirchengut verfüge, während Wipkingen gar keines besässe (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 109).

Verordnung wegen den bättelfuhren zu Albisrieden anno 1696

Zufolg hochoberkeitlicher erkantnuß, sub dato den 15^{ten} junnii 1696¹ ergangen, habend endts ernante aus unßeren gnedigen herren mittel verordnete herren die streitigkeit wegen der bättelfuhr zu Albisrieden zwüschent den gmeindsgenoßen daselbsten völlig zuentscheiden und beyzulegen, nach verhörung der interessierten für- und widerbringen, reiffer erduhrung der sachen beschaffenheit und darüber gemachter reflexion, einhellig dienstlich und fürdersam zu seyn erachtet, daß ein jeder gemeindsgenoß zu Albisrieden, so einen zug hat und mit einem pflug zu feld fahret, gehalten und schuldig seyn solle, ein jahr lang kehr- ald umgangswyse anzuheben, ohne fehrnere ausred ald entschuldigung die bättelfuhr über sich zunemmen, und von jeder fahrt für einen wagen mit zwey roßen zwentzig, von einer bännen mit einem roß aber zehen schilling / [S. 149] aus dem kirchenguth von dem kilchmeyer zuempfahen haben.

Weilen dem nach Hans Bokhorn, kehlhofer, so viel als zwey höff nuzet und bewirbt, so erforderet die billichkeit, daß er zwey jahr lang, wan die kehr oder 10

15

20

umbgang an ihme ist, sich hierzu mit synem zug gebruchen laße, damit und aber sich niemand zubeschwehren habe. Und möchtend die jeweiligen herren obervögte die kehr nach der billichkait einrichten, welicher nammlich der erste syn solle, den anfang damit zumachen, so kan selbiges jährlich durch daß unpartheyisch loos, bis die kehr oder der umgang sy alle für daß erste mahl völlig getroffen, füglich entscheiden werden.

Wann dannethin kein beßere gelegenheit ist, die bättler zubeherberigen, als des kehlhofs scheür, welliche nit an den kehlhof stoßt, sondern darvon abgesönderet stehet, die auch von unerdenklichen jahren hier zu gebraucht worden, als soll selbige weiter allein darzu dienen und gewiedmet seyn; bevorab weilen der kehlhof die größeste nuzung in holtz und feld, wun und weyd, zinß, zehenden und anderen kostbahren und ertragenlichen gefällen mehr auß dem dorff Albisrieden jährlich hat und bezücht, und deßnahen mit billichkeit sich zu beklagen ganz kein ursach nit hat, als / [S. 150] werdent die herren der stifft umb wythere zulaßung fründtlich ersucht werden, in der ohnzwyfenlichen hoffnung, die bauren daruff auch ganz geneigt syn werdent.

Actum zinstags, den 23. junii anno 1696.

Presentibus herren hardherr Horner, herren sihlherr Schuffelberger, herr landvogt Wolff, herr spitalmeister Wegmann und herr zunfftmeister Füeßli.

Landschreiber Waßer

Abschrift: (1783) StAZH B VII 45.7, S. 148-150; Papier, 22.5 × 36.0 cm.

An diesem Datum ordnete der Rat die fünf untenstehenden Personen ab, um den Fall zu klären, vgl. StAZH B II 653, S. 155.